

Teilnahmebedingungen für den Bauern- und Käsemarkt der Stadt Immenstadt i. Allgäu

- **Die Zuteilung des Standplatzes ist nicht übertragbar.** Sie werden durch den Veranstalter zugeteilt.
- Die Zufahrten und Zugänge zu den Rettungswegen sind freizuhalten.
- **Rettungswege:** Um die Sicherheit aller Teilnehmer, der Besucher und Anwohner auch während der Veranstaltung zu gewährleisten ist es notwendig, dass Rettungswege uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Es ist notwendig, dass das gesamte Veranstaltungsgelände jederzeit durch ein Rettungsfahrzeug befahren werden kann. Die notwendige Breite hierfür beträgt 3,5 m.
- Es können **keine** Begleitfahrzeuge auf der Veranstaltungsfläche geparkt werden. Bitte nutzen Sie hierfür die öffentlichen Parkplätze, die kostenlos genutzt werden können.
- **Sauberkeit:** Der Standplatz und deren Umgebung sind stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes haben die Markthändler selbst für die Reinigung ihres Standplatzes zu sorgen und den Platz in einem sauberen Zustand zu verlassen. Die Imbisshändler müssen geeignete Abfallbehälter bereitstellen.
- Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken.
- **Alkohol für den Direktverzehr darf nur nach Voranmeldung und mit einer Gaststättenrechtlichen Gestattung für diesen Markt verkauft werden.** Die Gestattung muss vorab der Marktverwaltung vorgelegt werden.
- Es darf nur Ware angeboten werden, die vorab angemeldet und für die eine schriftliche Marktzusage erteilt wurde.
- Für **Sach- & Körperschäden**, Gewalt und Diebstahl übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- **Höhere Gewalt + Haftung:** Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandenen Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter, wegen höherer Gewalt, oder behördlichen Anordnungen, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standmieter
- **Zahlungsbedingungen:** Mit der Unterschrift auf dem Standanmeldebogens erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingen, sowie die ergänzenden Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Durch die Marktzusage des Veranstalters wird aus der Anmeldung ein Vertrag. Bis zu dem in der Marktzusage angegebene Zahlungstermin ist die Gesamtsumme vollständig auf das städtische Konto zu überweisen. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung den zugesagten Standplatz anderweitig vergeben.
- **Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt**, außer der Markt wird von Seiten des Veranstalters aus Sicherheitsgründen abgesagt.